

Heimträger – kein Spielball zwischen Sozialhilfeträgern und Betreuern

Von Rechtsanwalt Markus Düncher

Das Problem:

Ungeklärte Kostensituationen sind keine Seltenheit. Oft erfolgt die Aufnahme im Vertrauen darauf, dass erwartete Zusagen kurzfristig eingehen. Häufig weisen sich anschließend aber Bevollmächtigte oder Betreuer und Sozialhilfeträger wechselseitig die Verantwortung dafür zu, dass eine Kostenübernahme (noch) nicht erfolgen kann. Dann ist umsichtiges, aber auch schnelles und konsequentes Handeln erforderlich, damit der Heimträger nicht auf ungedeckten Kosten sitzen bleibt.

Die Lösung:

Solange keine Kostenübernahmeerklärung vorliegt, sind die nicht von der Pflegekasse übernommenen Entgelte nur gegenüber dem Bewohner abzurechnen. Keineswegs dürfen schon „in vorauseilemdem Gehorsam“ die nicht von den Renteneinkünften des Bewohners gedeckten Entgelte dem Sozialhilfeträger berechnet werden. Notwendig ist vielmehr ein Gespräch mit dem Vertreter des Bewohners, in dem einerseits Unterstützung bei der Geltendmachung des Sozialhilfeanspruchs angeboten, andererseits aber aufgezeigt wird, dass der Einrichtungsträger erwartet, dass sämtliche rechtlichen Möglichkeiten gegenüber dem Sozialhilfeträger ausgeschöpft werden. Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Bevollmächtigte oder Betreuer seinen Vermögensbetreuungspflichten nicht nachkommt, etwa die Renteneinkünfte nicht zur Deckung der Heimkosten einsetzt, Unterhaltsansprüche nicht geltend macht oder vorhandenes Immobilienvermögen nicht rechtzeitig zu veräußern beginnt, sollte der Heimträger beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Vollmachtüberwachungsbetreuers oder den Austausch des Betreuers anregen.

Verzögert der Sozialhilfeträger grundlos die Kostenübernahme, muss ihm deutlich gemacht werden, dass die Einrichtung sich nicht scheuen

wird, den Heimvertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen und auch Räumungsklage zu erheben. Der Sozialhilfeträger kann zugleich darauf hingewiesen werden, dass die Verweigerung der Sozialhilfe bei eindeutig vorliegendem Hilfebedarf Amtshaftungsansprüche des Bewohners auslöst. Und zwar insbesondere für die Kosten einer Räumungsklage, die bei rechtzeitiger Kostenübernahme vermieden worden wäre.

Da eine Zahlungsverzugskündigung zunächst mit angemessener Fristsetzung zum Ausgleich der Rückstände angedroht werden muss, sollte die Kündigungsandrohung unverzüglich ausgesprochen werden, sobald ein zur Kündigung berechtigender Rückstand aufgelaufen ist. Die Kündigungsandrohung mag auf manche sehr hart wirken, tatsächlich hilft sie aber sogar dem Vertreter des Bewohners, sozialgerichtlichen Eilrechtsschutz gegen die Ablehnung der Kostenübernahme zu beantragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sollte auch umgehend die Kündigung des Heimvertrages ausgesprochen werden. Da einzelne Sozialgerichte noch nicht einmal die Androhung der Kündigung für ausreichend halten, um Eilrechtsschutz zu gewähren, darf sich der Heimträger nicht scheuen, anschließend Räumungsklage zu erheben. Die Zivilgerichte sind verpflichtet, Sozialhilfeträger über eingehende Räumungsklagen zu unterrichten. Eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges wird nämlich unwirksam, falls die Kostenübernahmeerklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Räumungsklage erteilt wird. Leider zahlen Sozialhilfeträger oft erst dann, wenn der Betroffene obdachlos zu werden droht.

INFORMATION

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Iffland & Wischniewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für Heime und Pflegedienste, www.iffland-wischniewski.de